

Wahlordnung Jugendamtselternbeirat KÖLN

Präambel

Grundlage dieser Wahlordnung ist das **Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII – (KiBiz), in der aktuellen Fassung gemäß ÄndG vom 01. August 2014.**

§ 9 regelt darin die **Zusammenarbeit mit den Eltern und Elternmitwirkung.**

§ 9b Absatz 3 besagt:

„Näheres zum Verfahren und über die Zusammensetzung der Gremien auf Jugendamts- und Landesebene regeln die Versammlung der Elternbeiräte und der Jugendamtselternbeiräte in einer Geschäftsordnung.“

Diese Muster-Wahlordnung basiert auf der „Arbeitshilfe zum Jugendamtselternbeirat nach § 9 KiBiz der Kommunalen Spitzenverbände und Landesjugendämter – Stand 20. Juli 2011“ und wurde vom Landeselternrat Kita NRW e.V. (LER) überarbeitet und ergänzt.

Stand: 29.10.2015

1. Wahl in den Tageseinrichtungen

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder wählen gem. § 9 (3) KiBiz jedes Jahr bis zum 10. Oktober einen Elternbeirat und teilt die Kontaktdaten der Elternbeiräte dem Jugendamt/JAEB mit.
- (2) Das Jugendamt schreibt bereits vor den Sommerferien die Träger der Kindertageseinrichtungen und die eigenen kommunalen Kindertageseinrichtungen an, mit der Bitte, unverzüglich nach Beginn des Kindergartenjahres die Elternversammlung einzuberufen¹.
- (3) Jeder Elternbeirat einer Tageseinrichtung wählt aus seiner Mitte eine/n Delegierte/n sowie eine/n Stellvertreter/in für die Wahl des Jugendamtselternbeirates auf kommunaler Ebene.

2. Wahl auf kommunaler Ebene

- (1) Die Delegierten der Tageseinrichtungen bilden in ihrer Gesamtheit die Elternbeiratsvertreter auf kommunaler Ebene (Beirats-VV). Die Beirats-VV wählt jedes Jahr zwischen dem 11.10. und 10.11. den Jugendamtselternbeirat (JAEB).

¹ Arbeitshilfe zum Jugendamtselternbeirat nach § 9 KiBiz, Rundschreiben Nr. 42 / 745 /2011 vom 22.07.2011, Absatz II 2, Seite 6.

-
- (2) Die erste Einberufung der Versammlung der Elternbeiratsvertreter im jeweiligen Kindergartenjahr erfolgt durch die Vorsitzenden des JAEB. Hierzu stellt die Verwaltung des Jugendamtes einen geeigneten Raum zur Verfügung und lädt die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen ein.
 - (3) Die Einladung an die Elternbeiratsvertreter erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den JAEB in Zusammenarbeit mit den Träger und muss mindestens zwei Wochen vor dem in der Einladung genannten Termin versendet werden.
 - (4) Jede Tageseinrichtung hat bei der Wahl des JAEB eine Stimme.
 - (5) Die Wahl wird vom amtierenden JAEB durchgeführt. Das zuständige Jugendamt kann eine/n Vertreter/in mit Beobachterstatus entsenden um die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl festzustellen.
 - (6) Bei Versammlungswahl sind offene Wahl und Blockwahl zulässig, wenn die Versammlung dies mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließt. Die Wahl kann ebenfalls als Briefwahl durchgeführt werden.
 - (7) Die Wahl ist gültig, wenn sich 15 v. H. aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligt haben.
 - (8) Wahlergebnis, Gültigkeit und ordnungsgemäße Durchführung der Wahl wird vom amtierenden JAEB schriftlich in einem Protokoll festgestellt. Das Protokoll wird unmittelbar nach der Wahl veröffentlicht.
 - (9) Die Vertreter des neu gewählten JAEB (Vorsitzende, Landesdelegierte usw.) werden vom neuen JAEB in seiner ersten Sitzung gewählt. Diese Sitzung kann unmittelbar nach der Wahl des neuen JAEB stattfinden.
 - (10) Der JAEB wählt in seiner ersten Sitzung mindestens eine/n Vorsitzende/n sowie mindestens eine/n Stellvertreter/in. Werden mehrere Vorsitzende gewählt, so vertreten diese den JAEB gleichberechtigt.
 - (11) Der JAEB wählt in seiner ersten Sitzung eine/n Delegierte/n und eine/n Stellvertreter/in für die Wahl zum Landeselternbeirat. Vorsitzende/r und Vertreter/in des JAEB können in Personeneinheit auch Delegierte für die Wahl zum Landeselternbeirat sein.
 - (12) Name und Kontaktdaten der Vorsitzenden und Landes-Delegierten sind dem amtierenden Landeselternbeirat bis zum 14.11. eines jeden Jahres mitzuteilen. Die Abfrage der Landesdelegierten kann auch durch das Landesjugendamt oder das

Familienministerium des Landes NRW erfolgen. Die Landesdelegierten werden auch in diesem Fall bis zum bis zum 14.11. dem amtierenden Landeselternbeirat mitgeteilt.

- (13) Der JAEB kann Arbeitsgruppen bilden und weitere seiner Mitglieder mit Aufgaben betrauen (z.B. Schriftführer/in, Kassenwart, Gremienvertreter). Um die Handlungsfähigkeit des JAEB zu gewährleisten und dem ehrenamtlichen Charakter der Tätigkeit im JAEB Rechnung zu tragen, ist das Teilen von Aufgaben zwischen mehreren Mitgliedern („Job-sharing“) nicht nur zulässig sondern ausdrücklich erwünscht.

3. Wahl auf Landesebene

- (1) Die Landes-Delegierten der JAEBs bilden in ihrer Gesamtheit die Versammlung der Elternbeiräte auf Landesebene. Die Landes-Delegierten wählen jedes Jahr bis zum 30.11. den Landeselternbeirat.
- (2) Die Wahlordnung entspricht sinngemäß der Durchführung auf kommunaler Ebene.
- (3) Briefwahl oder Internetwahl sind zulässig, über die Durchführungsform der Wahl entscheidet der Landeselternbeirat.